

Einkaufsbedingungen für den freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren

1 Einkaufsmöglichkeit und -berechtigung

Der freiwillige Einkauf von Versicherungsjahren ist gemäss den reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen möglich:

- bis zu 6 Monaten nach dem Eintritt in die Migros-Pensionskasse
- jedes Jahr per 1. September
- nach einer Auszahlung infolge Scheidung.

Um eine Einkaufsmöglichkeit wahrnehmen zu können, müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht und sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sein. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 17 Abs. 2 MPK-Reglement).

Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung (Art. 17 Abs. 3 MPK-Reglement).

Einkaufsberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit einem M-Unternehmen stehen.

2 Umfang des maximal möglichen Einkaufs

Fehlende Versicherungsdauer bis zu maximal 38 Versicherungsjahren, soweit sie nicht abgedeckt werden kann durch:

- Zugehörigkeit zur MPK bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung
- Einbringung der Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen.

Fehlende Versicherungsdauer nach der Auszahlung infolge einer Scheidung.

Es kann auch nur ein Teil der fehlenden Versicherungsdauer eingekauft werden.

Der ganze Einkauf wird per Stichtag gemäss Tarif und versichertem Einkommen (siehe unten) festgelegt. Die Versicherungsdeckung baut sich aber gemäss den tatsächlich jährlich geleisteten Zahlungen auf. Der Vorsorgeausweis weist die zu Beginn vereinbarte Versicherungsdauer aus; ein allfälliger Saldo zu Gunsten der MPK wird aufgeführt.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regeln entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Beschäftigungsgrad 50 Prozent = max. Einkauf auf 19 Versicherungsjahre).

3 Massgebendes versichertes Einkommen

Der Einkauf basiert auf dem für die Berechnung der Altersrente massgebenden versicherten Einkommen.

4 Einkaufstarif

Gemäss Anhang 4 des MPK-Reglements, "Tarif für die Berechnung der Eintritts- und Austrittsleistung". Massgebend ist das Tarifalter per Stichtag.

5 Finanzierung

5.1 Zahlung/Teilzahlung

Den versicherten Personen werden per Valuta Stichtag die gesamten Einkaufskosten auf einem persönlichen Einkaufskonto belastet. Die Bezahlung kann sofort (in einem Betrag) oder durch regelmässige monatliche oder vierteljährliche Teilzahlungen erfolgen. Die monatliche Mindestteilzahlung beträgt CHF 100.–; die maximal mögliche Teilzahlungsdauer beträgt 60 Monate. Es steht den versicherten Personen frei, jederzeit ausserordentliche Amortisationen zu leisten. Ebenso können angesparte Gelder der Säule 3a zwecks Amortisation in die MPK übertragen werden.

Die MPK stellt den versicherten Personen jeweils im Dezember vorgedruckte Einzahlungsscheine für die Teilzahlungen des nächsten Kalenderjahres zu, erstmals bei Unterzeichnung der Einkaufsvereinbarung für das laufende Jahr. Die gewünschte Teilzahlung wird auf CHF 10 gerundet. Für die Schlusszahlung (ungerader Betrag) wird ein separater Einzahlungsschein gestellt.

Bei Zahlungsverzug wird die Vereinbarung zum Einkauf von Versicherungsjahren **ohne weitere Anzeige** hinfällig. Der offene Teilzahlungssaldo samt Zins wird durch Auskauf von Versicherungsjahren zum aktuellen Tarif im Zeitpunkt der Vertragsauflösung verrechnet (vgl. auch Ziff. 5.2).

Unabhängig vom Zahlungsplan ist die noch ausstehende Einkaufssumme samt Zinsen spätestens zu erbringen:

- auf den Zeitpunkt der Alters- oder Invalidenpensionierung
- auf den Zeitpunkt des Austritts aus der MPK, durch Verrechnung mit der Austrittsleistung.

Im Falle des Todes steht es den anspruchsberechtigten Hinterlassenen frei, die ausstehende Einkaufssumme sofort zu bezahlen, oder eine entsprechende Leistungskürzung hinzunehmen.

5.2 Zins zu Lasten der versicherten Personen ab Stichtag

Versicherte Personen haben ab Stichtag einen Zins auf der noch nicht bezahlten Einkaufssumme zu entrichten. Der Zinssatz entspricht jenem für Personal-Anlagekonten. Zinstermin ist der 31.12.. Die MPK stellt den Zins gesondert in Rechnung.

6 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufssumme

Der freiwillige Einkauf von Versicherungsjahren im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Für die geleisteten Einkaufsbetreffnisse erhält der Versicherte jeweils nach Jahresende das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzuges (Art. 81 Abs. 3 BVG, Art. 8 BVV 3). Nicht zum Steuerabzug berechtigt, sind Gelder aus der Säule 3a, die für den Einkauf von Versicherungsjahren übertragen wurden.

7 Auskünfte

- erteilen
- die Personalabteilung des M-Unternehmens
 - die Versicherungsabteilung der MPK, 044/ 436 81 11